

Unsere Kinder möchten gerne einmal Zelten

Kinder sollten in ihrem Wunsch nach Bewegung und Erlebnissen in Natur und Landschaft unterstützt werden. In Hessen benötigt man auch außerhalb von Zeltplätzen keine Genehmigung, wenn Jugendgruppen unter Betreuung eines Jugendgruppenleiters zelten (bis zu fünf Tage mit bis zu zwanzig Personen). Die Rücksichtnahme auf Eigentümer- und Nutzerinteressen sowie auf empfindliche Landschaftsteile sollte dabei selbstverständlich sein, vor allem im Netzwerk Natura 2000. In besonderen Schutzgebieten sind die Möglichkeiten zu Zelten oder zu Lagern i. d. R. eingeschränkt. Daher sollte man auf die Beschilderung achten.

Zu bedenken ist auch, dass im Wald und auf Heiden oder in gefährlicher Nähe dazu, besondere Brandgefahr besteht. Daher darf dort kein offenes Feuer angezündet oder unterhalten werden.



Die Nutzung unserer Badeseen, Langlaufloipen und Skipisten hat hier Tradition. Ist dies auch weiterhin uneingeschränkt möglich?

Auf vorhandenen Skiloipen, den traditionell genutzten Hängen für Schlitten- und Skiabfahrten sowie in den für die Freizeitnutzung gewidmeten Zonen unserer Seen und Talsperren bleiben die jeweils zulässigen Aktivitäten weiterhin erlaubt. In Naturschutzgebieten sind solche Nutzungen meist eingeschränkt. Die geschützten Flächen sind i.d.R. durch die Beschilderung zu erkennen. In Zweifelsfällen sollten Ortskundige, Vertreter der Gemeinde oder der zuständige Forstbeamte befragt werden.



Fotos: Karl-Heinz Göbel

Noch Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Regierungspräsidium Gießen
Frau/Herrn...*Jürgen Busse*

Telefon. 0641-303-5580-

e-Post...*j.busse@rpgi.hessen.de*

Internet: <http://www.rp-giessen.de>



Freizeit und Erholung In Natura 2000 Gebieten

Häufig gestellte Fragen



Für landschaftsgebundene Aktivitäten wie Wandern, Radfahren, Spazierengehen, Joggen usw. sind die im Netzwerk Natura 2000 gelegenen Gebiete in aller Regel attraktiver, als die übrigen Landschaften. Sie bieten oft mehr Vielfalt, naturräumliche Eigenart und einen höheren Erlebniswert.

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 53.3

Stand: Mai 2006

Sind die „Natura 2000 - Flächen“ für Freizeit und Erholung weiterhin uneingeschränkt nutzbar?

Die allgemein zulässigen Möglichkeiten der Freizeitnutzung sind hier generell nicht eingeschränkt. Das bedeutet, dass jedermann grundsätzlich die Flur auf Wegen und ungenutzten Flächen sowie den Wald zu Zwecken der Erholung auf eigene Gefahr betreten darf. Entsprechendes gilt für das Radfahren sowie das Reiten und Kutschfahren auf Straßen und Wegen.

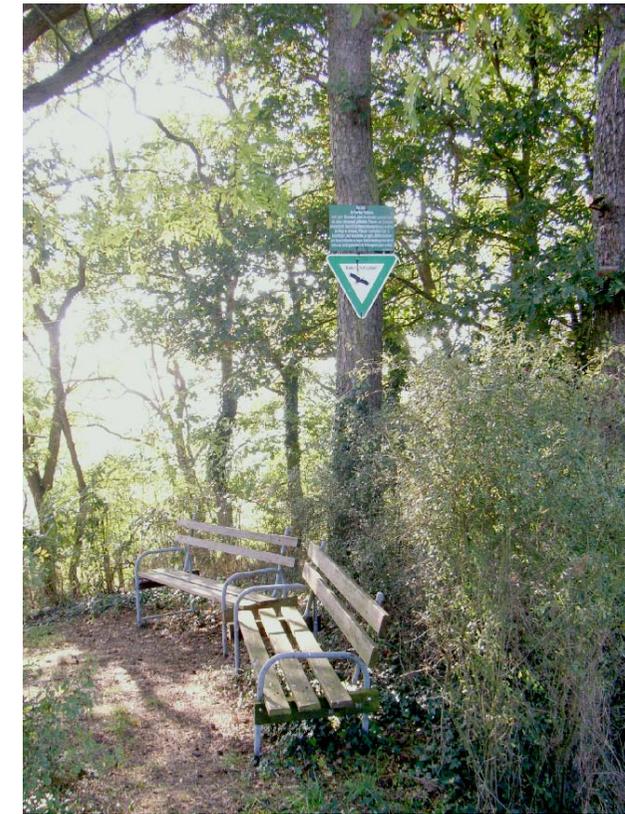


Weitergehende Regelungen gelten nur in den besonders geschützten Gebieten und sind in der jeweiligen Schutzverordnung aufgeführt. So ist es z. B. in einigen Naturschutzgebieten nicht erlaubt, das Gelände außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde frei laufen zu lassen. Diese Gebiete sind i. d. R. beschildert und mit entsprechenden Hinweistafeln versehen.

Ist es erlaubt, Blumen zu pflücken und Pilze zu sammeln?

Ein bunter Blumenstrauss belegt oft eindrucksvoll, welchen Gewinn wir von unseren artenreichen Wiesen haben. Einschränkungen für das Blumenpflücken bestehen traditionell entweder über den Artenschutz im Naturschutzgesetz (so ist z. B. das Pflücken unserer seltenen Orchideen nicht erlaubt) oder in einem Naturschutzgebiet, wenn es die Schutzverordnung ausdrücklich so vorsieht.

Die Zugehörigkeit einer Fläche zum Netzwerk Natura 2000 allein bewirkt noch keine Einschränkung. Das gleiche gilt für das Sammeln von Speisepilzen zum persönlichen Gebrauch, wenn es sich dabei um die üblichen nicht gefährdeten Speisepilze handelt, z. B. Champignons, Maronen, Steinpilze und Pfifferlinge.



Gibt es Einschränkungen für das Ausführen von Hunden?

Von Hunden darf grundsätzlich keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgehen. In Natura 2000-Flächen greifen nur dann weitergehende Regelungen für den Umgang mit Hunden, wenn eine entsprechende Naturschutzverordnung gilt, also innerhalb eines Naturschutzgebietes.

Ansonsten gelten die üblichen Bestimmungen, wonach es generell erforderlich ist, Hunde nur unter Aufsicht und innerhalb der Sicht- und Rufweite laufen zu lassen.